

17.08.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/183

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023; Beteiligung der Ortsräte

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	-							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	14.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	-							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	-							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	07.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	08.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	13.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	14.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	14.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	15.09.2022 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	15.09.2022 -							

Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	21.09.2022 -							
-----------------------------------	-----------------	--	--	--	--	--	--	--

### Beschlussvorschlag

1. Der Ortsrat der Ortschaft ... nimmt die Ansätze für das Jahr 2023 zur Kenntnis, soweit der Ortschaftsbereich betroffen ist.
2. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt nachstehende Maßnahmen vor:

#### Ergebnishaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

#### Investitionshaushalt

- a) ...
- b) ...
- c) ...

3. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt folgende Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung vor:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Ergebnis- und Investitionshaushalt sind nach ihrer Dringlichkeit geordnet, wobei die wichtigsten Maßnahmen als erstes genannt werden.

Der/Die Ortsbürgermeister/in wird beauftragt, die Vorschläge gegebenenfalls in den Gremien des Rates weiter zu begleiten und - sofern notwendig - zu begründen.

### Anlass und Ziele

Den einzelnen Ortsräten wird die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Anregungen zum Haushalt 2023 abzugeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2023		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## Begründung

Die Ortsräte sind an der Aufstellung des Haushaltsplans zu beteiligen. Entsprechend können seitens der Ortsräte Vorschläge sowohl für zusätzliche Maßnahmen als auch für Einsparmaßnahmen zum Haushaltsplan 2023 unterbreitet werden.

Die Darstellung der Haushaltspläne der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt auf Produktebene. Entsprechend erfolgt die Planung der Mittel auf den einzelnen Produktkonten des Haushaltsplans. Die Einsicht in die einzelnen Produktkonten des Haushaltsplanentwurfs 2023 ist ab dem 01.09.2022 über die Homepage der Stadt ([www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de)) unter den Menüpunkten: > Rathaus > Service für Bürger > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich. Der Haushalt gliedert sich in insgesamt 17 Teilhaushalte. Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Haushalts sowie zur Information sind den einzelnen Teilhaushalten Erläuterungen vorangestellt. Auch diese sind über den Interaktiven Haushalt abrufbar.

Die im Haushaltsplanentwurf 2023 geplanten Investitionsmaßnahmen sind dem Investitionsplan 2023 (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Mittel für die Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Patenschaften sowie für die Repräsentation der Ortschaften sind nach dem bisher üblichen Verfahren berechnet worden. Die Höhe für die jeweilige Ortschaft ist der Übersicht „Ortsratsmittel 2023“ (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Grundsätzlich soll der Haushalt gemäß § 110 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in jedem Haushaltsjahr in der Planung und der Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, soweit die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich auch aufgrund der Haushaltsfiktion gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG erreicht werden. Der Haushalt gilt danach als ausgeglichen, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag der Ergebnisplanung mit den Überschussrücklagen (Jahresüberschüsse aus Vorjahren) verrechnet werden kann oder ein Ausgleich innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre erfolgen kann.

Allerdings hat sich der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.02.2022 dafür entschieden, von den haushälterischen Sonderregelungen zur Bewältigung der Folgen der epidemischen Lage für epidemische Jahre (§ 182 NKomVG) Gebrauch zu machen und bezüglich der Verrechnung und Ausweisung der Jahresfehlbeträge 2020 bis 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die entstandenen Fehlbeträge werden in der Folge lediglich anteilig mit den bestehenden Überschussrücklagen der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.  
Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.“

Die Haushaltssatzung 2023 (**Anlage 3**) weist einen Fehlbetrag in Höhe von rd. -7,9 Mio. EUR aus. Aufgrund der Anwendung des § 182 NKomVG stehen die zum 31.12.2019 vorhandenen Überschussrücklagen in Höhe von rd. 19,1 Mio. EUR vollständig zur Deckung des Fehlbetrags 2023 zur Verfügung. Zudem sind die anteiligen Fehlbeträge 2020 bis 2022 ab dem Haushaltsjahr 2023 mit den Überschussrücklagen zu verrechnen. Der aktuelle Rücklagenbestand (rd. 19,1 Mio. EUR) würde zum Ende des Jahres 2023 unter Berücksichtigung des Planungsergebnisses 2023 und der anteiligen Anrechnung der Ist- und Planungsergebnisse der Haushaltsjahre 2020 - 2022 (rd. 750 TEUR) rd. 10,4 Mio. EUR betragen. Danach gelingt aufgrund der Inanspruchnahme der Sonderregelungen des § 182 NKomVG nach derzeitigem Stand der fiktive Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG für das Planungsjahr 2023.

Jedoch weist die mittelfristige Ergebnisplanung des Haushalts 2023 (**Anlage 4**) die nachstehend aufgeführten Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2024: rd. - 12,2 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2025: rd. - 12,2 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2026: rd. - 12,5 Mio. EUR.

Danach wäre der fiktive Ausgleich des Haushalts 2024 nicht mehr gegeben und es müsste für das Haushaltsjahr 2024 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Absatz 8 NKomVG aufgestellt werden. In diesem ist genau zu beschreiben, wie der Haushaltsausgleich erreicht werden soll. Darüber hinaus sind im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes alle freiwilligen Leistungen der Stadt auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls einzuschränken bzw. zu streichen.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Fehlbeträge 2024 bis 2026 zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass der Abbau dieser Fehlbeträge im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes voraussichtlich Maßnahmen erfordert, die massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben werden. Um diesen entgegenzuwirken, ist eine zeitnahe Einleitung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Erste Konsolidierungsmaßnahmen wurden seitens der Verwaltung aufgrund der angespannten Haushaltslage sowie zur Annäherung der zum Teil erheblichen Plan-Ist-Abweichungen im Haushaltsentwurf 2023 insofern ergriffen, dass für den Großteil der Kontengruppen

42 Sach- und Dienstleistungen  
44 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Budgets vorgegeben worden sind.

Inwieweit die Budgetvorgaben vor dem Hintergrund der derzeit stetig ansteigenden Energiekosten sowie der Preissteigerungen aufgrund der Inflation eingehalten werden können, bleibt abzuwarten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Investitionsvorhaben, die sich gegenwärtig noch in der Planungsphase befinden (bspw. Gymnasium Neustadt a. Rbge.), zusätzliche Belastungen für den Ergebnishaushalt (Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Instandhaltungsaufwendungen) nach sich ziehen. Die Fertigstellung eines Bauvorhabens mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 40 Mio. EUR würde den Ergebnishaushalt zusätzlich in Millionenhöhe belasten (jährliche Abschreibungen: 440 TEUR, Zinsaufwand im 1. Jahr bei einem unterstellten Zinssatz 2,5%: 1 Mio. EUR, jährlich anfallende Instandhaltungsaufwendungen/Instandhaltungspauschale geschätzt: 200 TEUR - jährliche Belastung insgesamt 1,64 Mio. EUR).

Insgesamt betrachtet ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt auf Dauer als nicht gegeben anzusehen. Für die langfristige Aufrechterhaltung der unabhängigen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen daher unabdingbar.

Entsprechend sind in den Ortsräten neben Vorschlägen zum Haushalt insbesondere zielführende Vorschläge zu unterbreiten, die zum Abbau der geplanten Defizite beitragen.

Darüber hinaus sollten die Ortsräte aufgrund der derzeitigen Situation und der damit einhergehenden Belastung des Haushalts bei der Nennung von Wünschen Zurückhaltung wahren und versuchen, nur - soweit vorhanden - für die Ortschaft wichtige Vorhaben zu beschließen und diese entsprechend voranzutreiben. Dabei ist seitens der Ortsräte darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich in die Entscheidungsbefugnis der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG fallen, zu der im Wesentlichen nachstehende Punkte zählen:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (ohne überörtliche Bedeutung), wie z. B. Grundschulen, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen,

- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- Pflege von Paten- und Partnerschaften,
- Pflege der Kunst,
- Repräsentation der Ortschaft.

### Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

#### **Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig**

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2023 ergeben sich nicht bei der Unterbreitung der Vorschläge durch die Ortsräte, sondern erst durch die Aufnahme bzw. Umsetzung von konkreten Maßnahmen im Haushalt 2023 ff.

#### **So geht es weiter**

Zu den von den Ortsräten vorgeschlagenen Maßnahmen wird von den jeweils zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. eine Stellungnahme abgegeben. Daraufhin wird unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der finanziellen Gegebenheiten darüber entschieden, welche Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2023 aufgenommen werden bzw. welche Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen realisiert werden können.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage 1 öff. - Investitionsplan 2023

Anlage 2 öff. - Übersicht Ortsratsmittel 2023

Anlage 3 öff. - Haushaltssatzung 2023

Anlage 4 öff. - Gesamtergebnishaushalt 2023